

Espoo-Konvention

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und der Schweizer Bund haben das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei grenzüberschreitenden Vorhaben vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) ratifiziert.

Das Übereinkommen gilt für Tätigkeiten, die über die Landesgrenzen hinaus erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können.

Aufgrund der Art des Projekts und der geplanten Bauarbeiten wurde die Umweltverträglichkeit einer ersten Prüfung unterzogen.

Dabei stellte sich heraus, dass das Projekt nur sehr beschränkte grenzüberschreitende Auswirkungen haben würde, weil auf dem Gebiet der Nachbarländer (Schweiz und Deutschland) keine unmittelbar mit dem Projekt verbundenen Bauarbeiten durchgeführt würden:

- In der Bauphase wurden keine grenzüberschreitenden Auswirkungen festgestellt.
- In der Betriebsphase wurden die folgenden grenzüberschreitenden Auswirkungen identifiziert:
 - Lärmbelästigung durch den Anstieg der Zugbewegungen zwischen St. Louis und Basel: Eine Schalluntersuchung zwischen St. Louis und der Grenze hat gezeigt, dass die Zunahme des Lärms sehr gering und die Lärmbelästigung auf französischem Gebiet nahezu null wären. Eine ähnliche Schalluntersuchung auf Schweizer Gebiet (von der Grenze bis Basel) wird vom Bundesamt für Verkehr durchgeführt und müsste logischerweise die gleichen Ergebnisse bringen.
 - Lärmbelästigung durch einen Anstieg der Fluggastzahlen in direktem Zusammenhang mit dem Bau der neuen Bahnanbindung: Die Neue Bahnanbindung EuroAirport würde einen Anstieg der Fluggastzahlen in der Größenordnung von 450.000 pro Jahr bewirken, d.h. ca. 4 % der zum Projekthorizont (2028) erwarteten 11,4 Millionen Passagiere. Eine vom EuroAirport durchgeführte Schalluntersuchung hat gezeigt, dass der Anstieg des Fluglärms durch die neue Bahnanbindung sehr gering und die Lärmbelästigung nahezu null wären.

In diesem Stadium der Studien und angesichts ihrer ersten Ergebnisse erzeugt das Projekt Neue Bahnanbindung EuroAirport keine erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen, weder in der Bauphase noch im Betrieb. Unter diesen Umständen ist die Anwendung der Espoo-Konvention nicht erforderlich.

Um jedoch die Ergebnisse der laufenden Studien zu teilen, wurde der Präfektur des Departements Haut-Rhin vorgeschlagen, die Schweiz und Deutschland weiterhin zu den in der Abstimmungsphase zwischen den Behörden organisierten Treffen einzuladen und die Espoo-Konvention auf deutschem und schweizerischem Gebiet umzusetzen.

